



Radverkehr

Benutzungspflicht / Benutzungsrecht von Radwegen

Rückblick

2

Bis zur Novellierung der StVO im Jahre 1997 mussten alle Radwege unabhängig von einer Beschilderung genutzt werden. Radverkehr fand in der Regel abseits der Fahrbahnen statt. Seit 1998 gelten jedoch andere Verhaltensregeln.

StVO 1997 Fahrradnovelle

3

- Das Fahrrad wird als gleichberechtigtes Verkehrsmittel angesehen
- Grundsatz der Fahrbahnnutzung
- Unterscheidung benutzungspflichtiger und nicht benutzungspflichtiger Radwege
- Benutzungspflichtige Radwege nur, wenn zwingend geboten und Qualitätsstandards eingehalten werden

Was sind Radwege ?

4

- Nicht gekennzeichnete Radwege. Diese sind alle Flächen, die sich vom äußeren Erscheinungsbild von einem Gehweg unterscheiden. Bundesweit hat sich hier eine rote Farbgestaltung durchgesetzt.
- Benutzungspflichtige Radwege sind durch die Verkehrszeichen 237 , 240 , 241  gekennzeichnet
- [Radfahrstreifen]
- [Schutzstreifen]

§ 2 StVO

5

- *Abs. 1* : Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte (Fahrräder sind Fahrzeuge)
- *Abs. 4* : Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Eine Benutzungspflicht der Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung besteht nur, wenn Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist. Rechte Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen benutzt werden. Linke Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ allein angezeigt ist.

Kennzeichnungsbeispiele

6



Ulzburger Straße

Durch Zeichen 241 muss der Radfahrer den rechtsseitigen Radweg nutzen. Fahrbahn und linksseitiges Fahren sind unzulässig



Berliner Allee

Durch Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ darf der Radfahrer den linksseitigen Radweg und die Fahrbahn nutzen. Rechtsseitige Gehwegnutzung unzulässig



Falkenbergstraße

Keine Beschilderung. Radfahrer dürfen den rechtsseitigen Radweg und die Fahrbahn nutzen. Die linksseitige Nutzung des Radweges ist unzulässig.

Ausnahme

7

- Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit dem Fahrrad die Gehwege nutzen

Darf jeder Radweg als benutzungspflichtig gekennzeichnet werden ?

8

Nein !

Benutzungspflicht

9

- Nach den Vorgaben der StVO und der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 18.11.2010) fällt auch die Benutzungspflicht unter den Regelungsgehalt des § 45 Abs. 1 und 9 StVO. Eine Pflicht zur Benutzung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Radverkehr aus Sicherheitsgründen auf der Fahrbahn nicht zugelassen werden darf und die baulichen Anforderungen erfüllt sind

Gefährdungslage

10

- Es gibt keine Checkliste (Positiv-/Negativliste) anhand derer sich eine Gefährdungslage ergibt
- Immer Einzelfallbetrachtung
- Anerkannte technische Regelwerke (ERA 2010) sind nach Rechtsprechung BVerwG als verlässliche Bewertungsgrundlage anerkannt

Gefährdungslage (2)

11

Eine Gefährdungslage wird beeinflusst durch:

- Fahrbahnbreiten
- Verkehrsbelastung
- Anteil an Schwerlastverkehr
- Unfalllage
- Linienführung
- Seitenraum
- Sichtverhältnisse
- ...

Bauliche Voraussetzungen für eine Benutzungspflicht

12

- Breite (im Regelfall min. 1,50 m; 2,50 m bei gemeinsamen Fuß- und Radwegen und 2 m bei Gegenläufigkeit)
- Gradlinige / stetige Linienführung
- Zumutbarer Ausbauzustand
- Ausreichende Sichtverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen
- Ausreichend Bewegungsflächen für Fußgänger (min. 1,80 m)

Normen und Regelwerke

13

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO)
- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010)
- Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RAST)

Erkenntnisse aus der Praxis

14

- Die überwiegende Zahl der Radfahrer nutzt unabhängig von einer Benutzungspflicht eher eine bauliche gestaltete Anlage als sich im Mischverkehr auf der Fahrbahn fortzubewegen (Bericht der BAST zu Unfallrisiko und Regelakzeptanz von Radfahrern)
 - Ergebnis kann für Norderstedt uneingeschränkt bestätigt werden (**so z.B. Rathausallee, Langenharmer Weg, Tangstedter Landstraße, Marommer Straße, Falkenbergstraße; aber auch Alter Kirchenweg, in dem es einen Schutzstreifen gibt**)

Bericht der BAST zu Unfallrisiko und Regelakzeptanz von Radfahrern

15

- Jede Radverkehrsanlage kann bei entsprechender Gestaltung verkehrssicher sein
- Jeder Anlagentyp hat Vor- und Nachteile
- Die Beachtung der technischen Regelwerke hat maßgeblichen Einfluss auf eine niedrige Unfallrate
- Keine generelle Präferenz für einen bestimmten Anlagentyp

Fragen ?